



Änderung der Corona-VO / Corona-VO Sport (gültig ab 12.01. bzw. 13.01.2022)

Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 hat die Landesregierung Baden-Württemberg die Corona-Verordnung erneut geändert. Die Änderungen treten am 12.01.2022 in Kraft.

Unter anderem gelten aufgrund der stark ansteigenden Omikron-Welle und dem damit zu erwartenden erneuten Anstieg der Hospitalisierungen die Regelungen der Alarmstufe II vorerst unabhängig von den Schwellenwerten bis zum 1. Februar 2022 weiter.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen die Ausnahmen bei der 2G+ Regelung angepasst. Ebenfalls neu: alle Personen ab 18 Jahren sollen in Innenräumen, in denen eine Maskenpflicht besteht, eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen (gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten).

Die Landesregierung verlängert die Regelung, dass Schülerausweise als Testnachweis über den 1. Februar 2022 hinaus gelten. Auch nichtgeimpfte Jugendliche haben damit im Februar noch die Möglichkeit, ohne weitere Testung Zutritt zu Bereichen zu bekommen, in denen 3G, 2G oder 2G+ gilt. Mittelfristig werden die Ausnahmen für die über zwölfjährigen Schüler*innen aber auslaufen.

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 12.01.2022) sowie zur Veröffentlichung „Corona-Regelungen auf einen Blick“, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[220111 CoronaVO konsolidierte Fassung ab 220112.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Corona Regeln auf einen Blick ab 12.01.2022 \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Auch die Corona-Verordnung Sport wurde angepasst. Die Regelungen gelten ab dem 13. Januar 2022.

Auf den Seiten des Kultusministeriums finden Sie die aktuelle Fassung der Corona-Verordnung Sport sowie die Übersicht der Regelungen für den Sport vom 12.01.2022 (gültig ab 13.01.2022):

[2022-01-12 CoronaVO Sport konsolidiert.pdf \(km-bw.de\)](#)

[Regelungen für den Sport ab 13. Januar 2022 .pdf \(km-bw.de\)](#)

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
In den Warn- und Alarmstufen müssen Personen ab 18 Jahren in Innenbereichen mit Maskenpflicht eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (siehe auch Punkt „Kontrolle von Nachweisen“).
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Für Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen) gilt die 3G-Regel.



Aktuelle Regelungen für den Sport in der Alarmstufe II (gültig ab 13.01.2022)

Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb / Sportausübung bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

- **Im Freien:** 2G-Regel
- **In geschlossenen Räumen:** 2G+ Regelung
- **Ehrenamtlich Tätige** (z. B. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter):
Regelung wie bei Sportlern, d. h. 2G-Regel im Freien und 2G+ Regelung in geschlossenen Räumen
- **Beschäftigte, Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportler/-innen:** 3G-Regel

Zuschauer/-innen bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen:** 2G+ Regelung
- **Kapazitätsbeschränkung:**
 - maximal 500 Zuschauer/-innen
 - 50% der zugelassenen Kapazität
- **Maskenpflicht:**
 - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige.
 - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- **Konsum und Verkauf von Alkohol:**
 - Kann von Ortpolizeibehörde untersagt werden

Erklärung zu 3G / 2G / 2G+

- **3G:** Zugang und Teilnahme für Geimpfte und Genesene sowie mit einem negativen Antigen-Test bzw. einem negativen PCR-Test erlaubt.
- **2G:** Zugang und Teilnahme ist nur geimpften und genesenen Personen erlaubt.
- **2G+:** Zugang und Teilnahme ist nur geimpften und genesenen Personen mit einem negativen Antigen- oder PCR-Test erlaubt.

Ausnahme von der Testpflicht bei 2G+:

- Genesene und geimpfte Personen, die Ihre Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben
- Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt mindestens 14 Tage und **maximal 3 Monate zurück**).
- Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt.

Kontrolle von Nachweisen

- Betreiber, Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren.
- Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen.
- Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden.
- Für den Impfnachweis muss der QR-Code des digitalen Impfnachweises der EU vorgelegt werden – entweder als Ausdruck oder per App wie der Corona-Warn-App oder der CoVPass-App.



Test-Varianten und Möglichkeiten der Durchführung

- **PCR-Test:** maximal 48 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)
 - **Antigen-Test (Schnelltest):** maximal 24 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)
- Durchführung von Schnelltests:
- Durchführung vor Ort unter Aufsicht oder durch Veranstalter – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
 - Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation)
 - im Rahmen der Testung an Schulen

Ausnahmen von der strengen Testpflicht:

- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
 - Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Sonderregelungen für Schüler

- Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre haben weiterhin ohne Nachweis Zutritt zu Sportstätten, allerdings nur in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird.
- Ein Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Schülerschutzes, einer Schulbescheinigung, Schüler-Abos, etc.
- In den Alarmstufen sind die Schüler ebenfalls von der 2G bzw. 2G+ Regelung ausgenommen.

Hinweis zu gastronomischen Angeboten

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.
Die Sperrstunde für gastronomische Betriebe in der Alarmstufe II ist zu beachten.

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.